

Bundesgesetzblatt

2627

Teil I

Z 1997 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 24. Oktober 1975	Nr. 116
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 75	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1975 (Nachtragshaushaltsgesetz 1975)	2627
21. 10. 75	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Hörgeräte-Akustiker-Handwerk 7110-3-2	2638
10. 10. 75	Berichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer 7110-6-6	2641

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	2641
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2642

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1975 (Nachtragshaushaltsgesetz 1975)

Vom 22. Oktober 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der dem Haushaltsgesetz 1975 vom 16. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 917) beigefügte Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert. Die Einnahmen und Ausgaben werden in Abweichung von § 1 Haushaltsgesetz 1975 festgestellt auf 161 459 033 000 Deutsche Mark.

§ 2

§ 2 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1975 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1975 Kredite bis zur Höhe von 37 910 172 000 Deutsche Mark aufzunehmen.“

§ 3

§ 8 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1975 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 60 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 14 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.“

§ 4

§ 24 Haushaltsgesetz 1975 erhält folgende Fassung:

„§ 24

§ 4 Abs. 2 und 4, § 5 Satz 1, §§ 6 bis 14, 16 bis 19 und § 22 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.“

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Oktober 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Nachtrag
zum
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1975

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Nachtrag zum Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1975 1 000 DM
1	2	3
	Es treten hinzu:	
32	Bundesschuld	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	— 8 840 000
	Summe Nachtrag	— 8 840 000
	Bisherige Summe Haushalt 1975	126 447 200
	Neue Summe Haushalt 1975	117 607 200
	Summe Haushalt 1974	124 385 700
	gegenüber 1974 mehr (+) weniger (-)	— 6 778 500

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Nachtrag zum Gesamtplan

Einnahmen						Epl.
Verwaltungs- einnahmen 1975 1 000 DM 4	Übrige Einnahmen 1975 1 000 DM 5	Bisherige Ge- samteinnahmen 1975 1 000 DM 6	Neue Gesamt- einnahmen 1975 1 000 DM 7	Gesamt- einnahmen 1974 1 000 DM 8	gegenüber 1974 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM 9	
—	15 151 672	22 773 766	37 925 438	7 653 445	+ 30 271 993	32
—	—	129 587 239	120 747 239	125 669 662	— 4 922 423	60
—	15 151 672	Übrige Einzelpläne:				
1 356 022	27 344 139	2 786 356	2 786 356	3 068 593	— 282 237	
1 356 022	42 495 811	155 147 361	161 459 033	136 391 700	+ 25 067 333	
1 622 286	10 383 714					
— 266 264	+ 32 112 097					

Nachtrag zum Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1975	1975	1975	1975
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
	Es treten hinzu:				
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—	—	—	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—	—	—	—
32	Bundesschuld	—	84 000	—	446 000
	Summe Nachtrag	—	84 000	—	446 000
	Bisherige Summe Haushalt 1975	25 704 920	6 537 656	11 545 047	5 812 215
	Neue Summe Haushalt 1975	25 704 920	6 621 656	11 545 047	6 258 215
	Summe Haushalt 1974	24 168 134,6	5 902 341,5	11 285 981	4 039 816
	gegenüber 1974 ^{mehr (+)} _{weniger (-)}	+ 1 536 785,4	+ 719 314,5	+ 259 066	+ 2 218 399

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Nachtrag zum Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1975 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1975 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1975 1 000 DM	Summe Spalten 3 bis 9 1 000 DM	Bisherige Gesamt- ausgaben 1975 1 000 DM	Neue Gesamt- ausgaben 1975 1 000 DM	Gesamt- ausgaben 1974 1 000 DM	gegenüber 1974 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
7	8	9	10	11	12	13	14	15
5 207 672	—	—	5 207 672	31 625 786	36 833 458	27 278 424,6	+ 9 555 033,4	11
274 000	—	—	274 000	14 728 914	15 002 914	5 160 161,4	+ 9 842 752,6	15
—	300 000	—	300 000	3 258 659	3 558 659	2 992 644,6	+ 566 014,4	23
—	—	—	530 000	6 818 223	7 348 223	5 125 905,6	+ 2 222 317,4	32
5 481 672	300 000	—	6 311 672	Ubrige Einzelpläne:				
80 096 819	25 785 104	— 334 400		98 715 779	98 715 779	95 834 563,8	+ 2 881 215,2	
85 578 491	26 085 104	— 334 400		155 147 361	161 459 033	136 391 700	+ 25 067 333	
67 309 508,3	23 779 718,6	— 93 800						
+ 18 268 982,7	+ 2 305 385,4	— 240 600						

Anlage zur Haushaltsübersicht

**Nachtrag zur
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1975 1 000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden					
			1976 1 000 DM	1977 1 000 DM	1978 1 000 DM	1979 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	Für künftige Haushaltsjahre 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Es treten hinzu:							
60	Allgemeine Finanzverwaltung	950 000	—	—	—	—	—	950 000
	Summe Nachtrag	950 000	—	—	—	—	—	950 000
	Bisherige Summe Haushalt 1975	30 337 053	11 431 272	6 921 377	4 349 555	1 594 701	3 018 708	3 021 440
	Neue Summe Haushalt 1975	31 287 053	11 431 272	6 921 377	4 349 555	1 594 701	3 018 708	3 971 440

Nachtrag zum Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

	Für 1975 treten hinzu	Bisheriger Betrag für 1975	Neuer Betrag für 1975
	— 1 000 DM —		
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1. Ausgaben	6 311 672	155 147 361	161 459 033
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)			
2. Einnahmen	— 8 840 000	129 442 261	120 602 261
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)			
3. Finanzierungssaldo	— 15 151 672	— 25 705 100	— 40 856 772
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt			
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(15 151 672)	(29 561 355)	(44 713 027)
4.101 zu allgemeinen Zwecken	15 151 672	29 561 355	44 713 027
4.102 zu besonderen Zwecken	—	—	—
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	—	6 802 855	6 802 855
4.3. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ..	—	—	—
4.4. Ausgaben für Marktpflege	—	—	—
Saldo	— 15 151 672	— 22 758 500	— 37 910 172
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—	—
6. Rücklagenbewegung			
6.1. Entnahmen aus Rücklagen	—	— 2 346 600	— 2 346 600
6.2. Zuführungen an Rücklagen	—	—	—
7. Münzeinnahmen	—	— 600 000	— 600 000
8. Finanzierungssaldo	— 15 151 672	— 25 705 100	— 40 856 772

Nachtrag zum Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Für 1975 treten hinzu	Bisheriger Betrag für 1975	Neuer Betrag für 1975
	— 1 000 DM —		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
davon voraussichtlich			
1.1. langfristig	(10 051 672)	(21 561 355)	(31 613 027)
1.101 zu allgemeinen Zwecken	10 051 672	21 561 355	31 613 027
1.102 zu besonderen Zwecken	—	—	—
1.2. kürzerfristig	5 100 000	8 000 000	13 100 000
Summe 1	15 151 672	29 561 355	44 713 027
 2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt			
2.1. Tilgung langfristiger Schulden	—	(5 674 270)	(5 674 270)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	—	263 580	263 580
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämien-schatzanweisungen)	—	904 540	904 540
2.103 Bundesschatzbriefe	—	600 000	600 000
2.104 Schuldbuchkredite	—	575 000	575 000
2.105 Schuldscheindarlehen	—	3 145 000	3 145 000
2.106 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen ..	—	57 400	57 400
2.107 Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	—	6 650	6 650
2.108 Ablösungsschuld	—	88 000	88 000
2.109 Altsparerentschädigung	—	12 000	12 000
2.112 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	—	21 100	21 100
2.113 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	—	1 000	1 000
2.114 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—	—

	Für 1975 treten hinzu	Bisheriger Betrag für 1975	Neuer Betrag für 1975
	— 1 000 DM —		
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden	—	(1 128 585)	(1 128 585)
2.201 Kassenobligationen	—	526 850	526 850
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	—	601 735	601 735
2.3. Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—	—
2.4. Marktpflege	—	—	—
Summe 2	—	6 802 855	6 802 855
3. Saldo aus 1. und 2. (im Haushaltsplan veranschlagte Netto- neuerschuldung am Kreditmarkt)	15 151 672	22 758 500	37 910 172
4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushalts- plan veranschlagt)	—	—	—
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushalts- plan veranschlagt)	—	—	—

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Hörgeräte-Akustiker-Handwerk**

Vom 21. Oktober 1975

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Hörgeräte-Akustiker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Ermittlung und Beurteilung der für die Hörgeräte- und Gehörschutzbestimmung erforderlichen akustischen Kenndaten des Gehörs;
2. Auswahl und Anpassung von Hörgeräten;
3. Betreuung der Hörbehinderten bei der Benutzung der Hörgeräte;
4. Abnahme von Ohrabdrücken und Anfertigung von Ohrpaßstücken und Anpaßteilen;
5. Wartung und Instandsetzung von Hörgeräten und Zusatzeinrichtungen;
6. Beratung im vorbeugenden Gehörschutz;
7. Auswahl und Anpassung von Gehörschutzmitteln nach Lärmmessung und Lärmanalyse.

(2) Dem Hörgeräte-Akustiker-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Physik und Chemie;
2. Kenntnisse der Elektronik, Elektroakustik und Hörgeräteschaltungstechnik;
3. Kenntnisse der allgemeinen Akustik, der Physio- und Psychoakustik;
4. Kenntnisse über Anatomie und Pathologie des Ohres sowie über die Physiologie des Hörens;
5. Kenntnisse über die psychische Situation der Hörbehinderten;
6. Kenntnisse der Methoden zur Ermittlung akustischer Kenndaten des Gehörs;
7. Kenntnisse des Aufbaus, der Wirkungsweise und der Anwendung der Hörgeräte sowie deren Energiequellen und Zubehör;
8. Kenntnisse des vorbeugenden Gehörschutzes;
9. Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe;

10. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften des Gesundheitsrechts, insbesondere des Heilpraktikergesetzes, sowie der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Sozialrechts, insbesondere des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes;
11. Kenntnisse der einschlägigen VDE-Bestimmungen und DIN-Normen;
12. Anfertigen und Lesen von Skizzen und Schaltbildern;
13. Berechnen physikalischer Größen;
14. Ermitteln der akustischen Kenndaten des Gehörs, insbesondere durch Anfertigen von Ton- und Sprachaudiogrammen;
15. Auswählen, elektroakustisches Einstellen und Anpassen von Hörgeräten nach verschiedenen Methoden;
16. Anleiten und Betreuen der Hörbehinderten bei Benutzung der Hörgeräte und Gewöhnung an Hörhilfen;
17. Be- und Verarbeiten von Kunststoffen und Metallen;
18. Abnehmen von Ohrabdrücken;
19. Herstellen, akustisches Abstimmern und Instandsetzen von Ohrpaßstücken und Anpaßteilen;
20. Prüfen, Warten und Instandsetzen von Hörgeräten und Zusatzeinrichtungen;
21. Warten von Hörgeräte-Energiequellen und deren Zubehör;
22. Messen und Analysieren von Lärm;
23. Beraten im vorbeugenden Gehörschutz;
24. Auswählen und Anpassen von Gehörschutzmitteln;
25. Warten der Maschinen, Prüf- und Meßeinrichtungen und Geräte sowie Instandhalten der Werkzeuge.

2. Abschnitt

**Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II
der Meisterprüfung**

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung

der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als 8 Stunden, die Arbeitsprobe nicht mehr als 4 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit sind die 3 nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Meßtechnik:

- a) Ermittlung der akustischen Kenndaten des Gehörs durch Erstellung des Ton- und Sprachaudiogramms,
- b) Messen der Unbehaglichkeitsschwelle;

2. Hörgeräteanpassung:

- a) Auswahl geeigneter Hörhilfen,
- b) Meßvergleich der Hörhilfen am Hörbehinderten,
- c) Feinanpassung,
- d) Unterweisung im Gebrauch der Hörhilfe und Fachgespräch über Nachbetreuung und Hörtraining;

3. Herstellung von 2 Ohrpaßstücken in verschiedenen Techniken nach Abdruck des äußeren Ohres für Geräte „hinter dem Ohr“ (HdO-Geräte), Taschengeräte oder Sonderformen.

(2) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern

1. die Ton- und Sprachaudiogramme mit Erläuterungen,
2. der Anpaßbericht mit Begründung für die Hörgeräteauswahl,
3. der Bericht für den Facharzt,
4. der Kostenvoranschlag.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind die nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Messen der Kenndaten eines Hörgerätes,
2. Instandsetzen eines HdO-Gerätes oder Taschen-Hörgerätes,
3. Ausleuchten des Gehörgangs mit Otoskop und
4. Bestimmen von Gehörschutzmitteln nach Messen und Analysieren von Lärm.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden 5 Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Psychologie der Hörbehinderten;

2. Fachtechnologie:

- a) Physik und Chemie,
- b) Elektronik, Elektroakustik und Hörgeräteschaltungstechnik,
- c) allgemeine Akustik, Physio- und Psychoakustik,
- d) Anatomie und Pathologie des Ohres sowie Physiologie des Hörens,
- e) Methoden zur Ermittlung der akustischen Kenndaten des Gehörs,
- f) Aufbau, Wirkungsweise und Anwendung der Hörgeräte, deren Energiequellen und Zubehör,
- g) vorbeugender Gehörschutz;

3. fachbezogene Vorschriften:

- a) Einschlägige Vorschriften des Gesundheitsrechts, insbesondere des Heilpraktikergesetzes, sowie der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Sozialrechts, insbesondere des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes,
- b) einschlägige VDE-Bestimmungen und DIN-Normen;

4. Arten, Lagerung, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;

5. Kalkulation mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, Zuschlagskalkulation für Hörgeräte, Berechnungen für die Angebotskalkulation, Nachkalkulation und Abrechnung mit den Kostenträgern.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als 12 Stunden, die mündliche Prüfung nicht mehr als eine halbe Stunde je Prüfling dauern. Bei der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als 6 Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist auf seinen Antrag von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 genannten Prüfungsfächer.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7**Weitere Anforderungen**

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild des Hörgeräte-Akustiker-Handwerks vom 5. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 908) außer Kraft.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 21. Oktober 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

Berichtigung
der Verordnung über die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer
Vom 10. Oktober 1975

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer vom 23. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1545) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 5 Satz 2 muß es statt „Auszubildenden“ richtig „Ausbildenden“ heißen.

Bonn, den 10. Oktober 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
 Im Auftrag
 Dr. Koop

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
1. 10. 75 Sechzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	194 17. 10. 75	2. 10. 75

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
18. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2377/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 9. 75	L 245/1
18. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2378/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 9. 75	L 245/3
18. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2379/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 9. 75	L 245/5
18. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2380/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	19. 9. 75	L 245/7
18. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2381/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	19. 9. 75	L 245/9
18. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2383/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Oktober 1975 beginnenden Zeitraum	19. 9. 75	L 245/13
18. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2384/75 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2235/75 der Kommission hinsichtlich der als Ausgleichsbeträge für Gerste anzuwendenden Beträge	19. 9. 75	L 245/18
18. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2385/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	19. 9. 75	L 245/19
18. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2386/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	19. 9. 75	L 245/23
18. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2387/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide, Mehlen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	19. 9. 75	L 245/25
19. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2388/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 9. 75	L 246/1
19. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2389/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 9. 75	L 246/3

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m b H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich 40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.